



Quelle: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/d1d5b06a-886e-3420-88c3-23dccc2d4216>

Zeitschrift	BauR - Baurecht
Autor	Dr. Andreas Jurgeleit
Rubrik	Aufsätze
Referenz	BauR 2025, 1127 - 1136 (Heft 8)
Verlag	Werner Verlag

Jurgeleit, BauR 2025, 1127

Begründet § 3 Abs. 1 VOB/B eine Pflicht des Auftraggebers,
Ausführungspläne rechtzeitig vorzulegen?



von Prof. Dr. Andreas Jurgeleit, Karlsruhe

I. Einleitung

Der Bundesgerichtshof hatte mit Urteil vom 19.09.2024¹ die Gelegenheit, einige grundlegende Fragen zum viel diskutierten Thema „Bauzeit und Vergütung“ zu klären bzw. die ständige Rechtsprechung des Senats zu bestätigen. Die Leitsätze dieser Entscheidung sind dabei alles andere als überraschend. Insbesondere die Ausführungen zu § 2 Abs. 5 Satz 1 VOB/B² sind unter Anwendung der Rechtsgeschäftslehre sehr naheliegend, weshalb die teilweise Vehemenz der Kritik verwundert. Das Ergebnis passt manchen einfach nicht. Die Rechtsprechung hat aber nicht die Befugnis, außerhalb vertraglicher Regelungen (hier: in Form der VOB/B als Allgemeinen Geschäftsbedingungen) und losgelöst von gesetzlichen Wertungen Ansprüche zu generieren. Es ist vielmehr die Aufgabe der Vertragspartner und – angesichts der Vertragsfreiheit nur subsidiär – des Gesetzgebers, ein Regelwerk zur Verfügung zu stellen, dass die Interessen der Beteiligten möglichst in einem ausgewogenen



Verhältnis berücksichtigt. Liegt ein solches Regelwerk vor, hat dies die Rechtsprechung anzuwenden und nicht eigene Gerechtigkeitsvorstellungen an die Stelle des Willens der Vertragsparteien oder des Gesetzgebers zu setzen. Das gilt auch dann, wenn bei der Reform der VOB/B sowie bei Überlegungen zur Modifikation des gesetzlichen Bauvertragsrechts Stillstand herrscht.³

Gegenstand dieses Beitrags ist deshalb keine Auseinandersetzung mit der Kritik. Vielmehr soll der Focus auf eine in der obergerichtlichen Rechtsprechung und der Literatur kontrovers diskutierte Frage gerichtet sein, die der Bundesgerichtshof angesprochen, aber mangels Entscheidungserheblichkeit nicht entschieden hat:⁴ begründet § 3 Abs. 1 VOB/B eine *Pflicht* – und nicht nur eine Obliegenheit – des Auftraggebers, Ausführungspläne rechtzeitig vorzulegen?

Die Beantwortung dieser Frage kann entscheidend dafür sein, ob dem Auftragnehmer ein Schadensersatzanspruch nach § 6 Abs. 6 Satz 1 VOB/B zusteht, der über den nach § 6 Abs. 6 Satz 2 VOB/B, § 642 BGB möglichen Entschädigungsanspruch hinausgeht. Während der Entschädigungsanspruch auf den Ersatz für nutzlos vorgehaltene Produktionsmittel während der Dauer des Annahmeverzugs gerichtet ist,⁵ könnte der Schadensersatzanspruch zusätzlich Kostenersteigerungen erfassen, die sich auf den Zeitraum beziehen, um den sich die Herstellung des Werks verlängert. Für § 6 Abs. 6 Satz 1 VOB/B hat der BGH aber seine Rechtsprechung bestätigt, dass diese Vertragsklausel eine Pflichtverletzung voraussetzt – wie jeder Anspruch auf Schadensersatz (§§ 280 ff. BGB).⁶ Nur wenn § 3 Abs. 1 VOB/B eine Pflicht des Auftraggebers begründet, ist daher der Weg zum Schadensersatz eröffnet.

II. Die rechtliche Grundlage der Fragestellung

Der Bauvertrag verpflichtet den Auftragnehmer, das Bauwerk entsprechend der vereinbarten Funktionalität und Beschaffenheit sowie auf der Grundlage des vereinbarten Herstellungsweges zu errichten. Für die Erfüllung dieser Pflicht ist der Auftragnehmer häufig in vielfacher Weise auf eine Mitwirkung des Auftraggebers angewiesen.⁷ Die für die Herstellung des Bauwerks erforderlichen Handlungen des Auftraggebers stehen bereits am Anfang der Arbeiten. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer, der auf einem fremden Grundstück bauen soll, ihm dieses zur Verfügung stellen, und zwar so, wie es nach dem Vertrag beschaffen sein muss, um mit der Bauausführung beginnen zu können. Liegt die Planungsverantwortung beim Auftraggeber, bedarf der Auftragnehmer des Weiteren einer Ausführungsplanung. Stellen die Vertragsparteien während des Herstellungsprozesses fest, dass das Vorhaben so wie gedacht und im Vertrag beschrieben nicht funktioniert, muss im Regelfall der Auftraggeber eine Entscheidung treffen, um den Fortgang der Arbeiten zu ermöglichen. Diese Mitwirkungshandlungen werden in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs grundsätzlich nicht als Pflichten, sondern (nur) als Obliegenheiten angesehen. Das soll nachfolgend erläutert werden.

1. Begriffsklärung

Erfüllt der Schuldner eine Leistungspflicht nicht, kann der Gläubiger grundsätzlich auf Erfüllung der Schuld klagen und Schadensersatz unter den Voraussetzungen der §§ 280 ff. BGB geltend machen. Die Rechtsordnung kennt neben den Leistungspflichten zusätzliche Verhaltensanforderungen, die im eigenen Interesse desjenigen liegen,



der sie zu beachten hat. Eine solche Verhaltensanforderung ist nicht erzwingbar und begründet zugunsten des Vertragspartners keinen Schadensersatzanspruch. Die Nichtbeachtung der Verhaltensanforderung mindert vielmehr die Rechte des Belasteten, indem dieser eine günstige Rechtsposition verliert.⁸ Entsprechende Verhaltensanforderungen werden als Obliegenheiten bezeichnet. Für die Nichtbeachtung von Obliegenheiten besteht also ein von den für Pflichtverletzungen allgemein geltenden Rechtsfolgen losgelöstes und diese Rechtsfolgen ausschließendes Sanktionssystem.

2. Der historische Gesetzgeber

Bereits der erste Entwurf zum BGB von 1888 enthielt in § 578 das Recht des Bestellers, sich durch einen „einseitigen, willkürlichen Rücktritt“⁹ vom Werkvertrag zu lösen. Nunmehr findet sich dieses Recht der freien Kündigung in § 648 Satz 1 BGB, der für den Werk-, Bau-, Verbraucherbau-, Architekten- und Ingenieurvertrag gilt (§ 650a Abs. 1 Satz 2, §§ 650i Abs. 3, § 650q Abs. 1 BGB).¹⁰ Es stellt eine Besonderheit im Vertragsrecht des BGB dar, das von der römisch-rechtlichen Regel *pacta sunt servanda*¹¹ geprägt ist. Es verwundert deshalb nicht, dass die Rechtslage vor Schaffung des BGB im deutschsprachigen Raum nicht einheitlich und die Auslegung des gemeinen Rechts umstritten war.¹² Die Verfasser des ersten Entwurfs sprachen sich im Ergebnis für ein freies Kündigungsrecht aus, das „der modernen Rechtsentwicklung und den Eigenthümlichkeiten des Werkvertrags“ entspreche. Die freie Kündigung trage „den Interessen des Bestellers, der, wenn nicht allein, so doch vorzugsweise ein Interesse an der Ausführung des Werkes hat, ..., Rechnung“.¹³ Der zweite Entwurf zum BGB von 1895 änderte das Recht zur freien Kündigung nicht – es wurde auch in der Diskussion nicht mehr in Frage gestellt.¹⁴

Diesem freien Kündigungsrecht stellte der historische Gesetzgeber den Entschädigungsanspruch nach § 642 BGB zur Seite. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass die Nichtvornahme der in § 642 Abs. 1 BGB vorausgesetzten Mitwirkungshandlungen zum Annahmeverzug (§§ 293 ff. BGB) führen, d.h. gerade nicht zum Schuldnerverzug. Der Gesetzgeber hat damit die Mitwirkungshandlungen als Obliegenheiten qualifiziert. Wörtlich heißt es in den Motiven:¹⁵

„Ist jedoch der Annahmeverzug ein verschuldeter, so kann mit demselben ein Erfüllungsverzug des Bestellers konkurrieren, wenn derselbe nach dem Inhalt des Vertrages dem Unternehmer gegenüber (als Schuldner) verpflichtet ist, in der erforderlichen Weise als Schuldner mitzuwirken. In einem solchen Fall werden außer den Vorschriften über den Annahmeverzug die allgemeinen Grundsätze über die Folgen des Erfüllungsverzugs anwendbar. Dieser Fall braucht daher nicht besonders berücksichtigt zu werden.“

Damit wird der Gesamtzusammenhang deutlich. Der Besteller, der sich willkürlich vom Vertrag lösen kann, hat grundsätzlich keine Pflicht, an der Herstellung des Werks mitzuwirken.¹⁶ Die Regelungen über den Schuldnerverzug (s. insbesondere § 280 Abs. 1, 2, § 286 BGB) finden deshalb grundsätzlich keine Anwendung. Das Unterlassen der erforderlichen Mitwirkungshandlung führt vielmehr zum Annahmeverzug, dessen Rechtsfolgen (s. insbesondere §§ 300, 304 BGB) aber nicht ausreichen, um die Interessen des Unternehmers zu wahren. Deshalb schuf der historische Gesetzgeber den – wie das Recht zur freien Kündigung im Vertragsrecht ebenfalls einmaligen – Entschädigungsanspruch nach § 642 BGB und gewährte dem Unternehmer ein Kündigungsrecht nach § 643 BGB.



Spiegeln wir diese Rechtslage an der oben zu 1. entwickelten Definition der Obliegenheit, sind die Voraussetzungen erfüllt. Erforderliche Mitwirkungshandlungen sind grundsätzlich allein Sache des Bestellers als Gläubiger der Werkleistung. Sie können deshalb nicht eingeklagt werden.¹⁷ An die Stelle eines Schadensersatzanspruchs tritt ein eigenständiges Sanktionssystem. Der Besteller kommt in Annahmeverzug, was die Rechtsfolgen der §§ 300 ff. BGB auslöst und den Entschädigungsanspruch nach § 642 BGB sowie das Kündigungsrecht nach § 643 BGB begründet. Zudem kommt der Unternehmer nicht in Schuldnerverzug nach § 286 BGB.

Zusammenfassend ist festzustellen: der historische Gesetzgeber hat für das Werkvertragsrecht ein in sich geschlossenes System geschaffen, das mit der freien Kündigung und dem Entschädigungsanspruch Regelungen beinhaltet, die dem Vertragsrecht ansonsten fremd sind. Dieses System beruht auf dem Grundsatz, dass die für die Herstellung des Werks notwendigen Mitwirkungshandlungen des Bestellers nicht als Pflichten, sondern als Obliegenheiten zu qualifizieren sind. Den Vertragsparteien ist es aber unbenommen, dieses System durch eine Vereinbarung zu modifizieren. Die erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Bestellers können also vertraglich als Pflichten ausgestaltet werden, was im Wege der Auslegung nach §§ 133, 157 BGB zu ermitteln ist.¹⁸

3. Die Reformen des Werkvertragsrechts und die aktuelle Rechtslage

Seit In-Kraft-Treten des BGB ist das Werkvertragsrecht in vielfältiger Weise geändert worden. Das betrifft insbesondere die grundlegende Reform des Schuldrechts zum 01.01.2002 und die zum 01.01.2018 erfolgte Einführung des Bauvertragsrechts (§§ 650a bis 650h BGB). Letzteres hatte den Anspruch, die Herstellungsphase eines Bauwerks zu regeln, um vermeintliche Gesetzeslücken zu schließen.¹⁹ Aber weder diese noch die anderen Reformen des Werkvertragsrechts haben das System des historischen Gesetzgebers angetastet. Noch nicht einmal § 643 BGB wurde im Rahmen der Schuldrechtsmodifizierung verändert. So treten nach § 643 Satz 2 BGB die Rechtsfolgen einer Fristsetzung mit Kündigungsandrohung nach Ablauf der fruchtlos gesetzten angemessenen Frist automatisch ein, was im Gesamtgefüge des BGB und im Werkvertragsrecht nach der Schuldrechtsmodernisierung ein Fremdkörper ist (vgl. §§ 281, 323, § 637 Abs. 1, § 638 Abs. 1 BGB).²⁰

Das vom historischen Gesetzgeber geschaffene System gilt also unverändert fort. Das mag man bedauern oder nicht, ist aber eine Tatsache, die bei der Auslegung zu beachten ist. Und das Verändern eines gesetzlichen Regelungssystems ist nicht die Aufgabe der Judikative, sondern der Legislative.

4. Höchstrichterliche Rechtsprechung

Das *Reichsgericht* hat erforderliche Mitwirkungshandlungen des Bestellers als Obliegenheiten qualifiziert, die zum Annahmeverzug führen.²¹ Der *Bundesgerichtshof* hat diese Rechtsprechung seit den 1950er Jahren weitergeführt, auch wenn die Terminologie nicht immer präzise gewählt wurde.²² Zugleich weist der *Bundesgerichtshof* darauf hin, dass die Vertragsparteien im Bauvertrag Mitwirkungshandlungen des Bestellers als Vertragspflichten vereinbaren können.²³ Dass dies der Unternehmer nicht ohne weiteres – insbesondere gegenüber öffentlichen Bestellern – durchsetzen kann, ist nachvollziehbar. Zudem ist es ungeklärt, ob die Begründung von Mitwirkungspflichten des Bestellers in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmers einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB standhält. Beide Problemfelder würden sich außerhalb von Verträgen mit Verbrauchern



erledigen, wenn und soweit die VOB/B als Allgemeine Geschäftsbedingungen eindeutige Regelungen zu Mitwirkungshandlungen als Vertragspflichten beinhaltet. ²⁴ In diesem Fall wären Mitwirkungspflichten Bestandteil der Vergabeunterlagen (§ 8 Abs. 3 VOB/A). Und sollte die VOB/B als Ganzes vereinbart werden, schliesse dies eine Inhaltskontrolle einzelner Bestimmungen der VOB/B nach § 310 Abs. 1 Satz 3 BGB aus. Aber die maßgeblichen Akteure bei der Gestaltung der VOB/B können sich bereits seit Jahren nicht verständigen.

Diese Gesamtschau auf die Probleme, ändert aber nichts am bestehenden Gesetzssystem und der VOB/B. Angesichts des anscheinend unversöhnlichen Streits zwischen der Auftraggeber- und der Auftragnehmerseite bei der Reform der VOB/B muss es vielmehr als weise angesehen werden, dass der historische Gesetzgeber den Unternehmer insbesondere durch den Entschädigungsanspruch nach § 642 BGB schützen wollte.

5. Literatur

Die *Literatur* hat sich ganz überwiegend der Rechtsprechung angeschlossen. ²⁵ Die Stimmen, die Mitwirkungshandlungen generell als Pflichten ansehen, deren Verletzung zu einem Schadensersatzanspruch führt, versuchen erst gar nicht ernsthaft die Frage zu klären, welche Berechtigung dann das Regelungssystem der §§ 642, 643, 645 BGB hat. Der bloße Hinweis auf ein Nebeneinander, das es jedoch ansonsten im BGB nicht gibt (!), ist dafür nicht hinreichend.

6. Ergebnis

Die Rechtslage ist eindeutig. Nach der bis heute unveränderten Grundkonzeption des Werkvertragsrechts sind für die Herstellung des (Bau-)Werks erforderliche Mitwirkungshandlungen grundsätzlich Obliegenheiten des Bestellers, die nicht eingeklagt werden können und deren Nichtbeachtung keinen Schadensersatzanspruch begründen, aber zu den Rechtsfolgen der §§ 642, 643, 645 sowie §§ 300 ff. BGB führen. Anderes gilt dann, wenn die Vertragsparteien Mitwirkungshandlungen des Bestellers als Pflicht vereinbaren.

III. § 3 Abs. 1 VOB/B als eine weitergehende vertragliche Vereinbarung?

Und auf dieser Grundlage sind wir bei dem Problem: Enthält § 3 Abs. 1 VOB/B eine entsprechende Vereinbarung? Diese Frage ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung ²⁶ und der Literatur ²⁷ umstritten. Die Befürworter einer Rechtspflicht argumentieren fast alle in erster Linie und häufig ausschließlich mit dem Wortlaut von § 3 Abs. 1 BGB („sind“). Im Übrigen wird teilweise auf die Interessenlage des Auftragnehmers verwiesen und vereinzelt auf den (behaupteten) Umstand der *Bundesgerichtshof* habe bereits entschieden, dass es sich um eine Pflicht handele. ²⁸



1. Auslegungsgrundsätze

Die Frage, ob § 3 Abs. 1 VOB/B eine Pflicht des Auftraggebers regelt, ist eine Frage der Vertragsauslegung, da die VOB/B nur durch Vereinbarung der Vertragsparteien in den Vertrag einbezogen wird. Bei der VOB/B handelt es sich um ein vertragliches Regelwerk, das seit 99 Jahren²⁹ für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert ist und deshalb im Regelfall als Allgemeine Geschäftsbedingungen in den Vertrag einbezogen wird (§ 305 BGB), indem eine Vertragspartei ihre Einbeziehung verlangt.³⁰ Für die Auslegung von § 3 Abs. 1 VOB/B gelten also im Regelfall nicht §§ 133, 157 BGB, sondern – wovon ich nachfolgend ausgehe – die Grundsätze für die Auslegung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind gemäß ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn einheitlich so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Verkehrskreise verstanden werden, wobei die Verständnismöglichkeiten des durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders zugrunde zu legen sind. In erster Linie ist der Wortlaut der auszulegenden Klausel maßgeblich. Ist der Wortlaut nicht eindeutig, kommt es entscheidend darauf an, wie die Klausel aus der Sicht der typischerweise an Geschäften dieser Art beteiligten Verkehrskreise zu verstehen ist. Dabei sind auch der Sinn und Zweck einer Klausel sowie systematische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Eine Formulklausel ist vor dem Hintergrund des gesamten Formularvertrags zu interpretieren. Sind nach Ausschöpfung aller in Betracht kommenden Auslegungsregeln mehrere Auslegungen rechtlich vertretbar, gehen Zweifel bei der Auslegung gem. § 305c Abs. 2 BGB zu Lasten des Verwenders. Außer Betracht bleiben Verständnismöglichkeiten, die zwar theoretisch denkbar, praktisch aber fernliegend und nicht ernstlich in Erwägung zu ziehen sind.³¹

Zu § 305c Abs. 2 BGB, wonach Zweifel bei der Auslegung zu Lasten des Verwenders gehen, bedarf es einer grundsätzlichen Anmerkung: Anders als Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kreditinstituten, Versicherern, Sozialen Plattformen, Amazon oder ähnlichen Anbietern, bei denen es immer nur einen Verwender gibt, wird die VOB/B sowohl von Auftraggeber- als auch von Auftragnehmerseite in den Vertrag einbezogen. Die Anwendung von § 305c Abs. 2 BGB kann deshalb zu einer gespaltenen Auslegung der Bestimmungen der VOB/B führen, je nachdem, wer die VOB/B in den Vertrag einbezogen hat und deshalb Verwender ist. Der *Bundesgerichtshof* will nach Möglichkeit eine gesplattene Auslegung vermeiden. So hat er bspw. die Auslegung des Merkmals „Anordnung“ in § 2 Abs. 5 VOB/B als „zweifelsfrei“ bezeichnet³² und zu der Formulierung in § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B „neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten“ entschieden, dass dies nicht regelt, was der Maßstab für eine Vergütungsanpassung ist.³³ Was nicht geregelt ist, kann nicht unklar sein!

Dieser Linie folgt die nachfolgende Auslegung von § 3 Abs. 1 VOB/B, die – aus Sicht des Verfassers – zweifelsfrei ist.

2. Wortlaut

§ 3 Abs. 1 VOB/B: „Die für die Ausführung nötigen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben“³⁴



Diejenigen, die in § 3 Abs. 1 VOB/B eine vertraglich vereinbarte Pflicht zur Vorlage von Ausführungsplänen erkennen, argumentieren ganz überwiegend und entscheidend mit dem Wort „sind“. Damit habe die VOB/B dem Auftraggeber als Befehl, Imperativ, aufgegeben, Ausführungspläne vorzulegen. Aus der Verwendung des Imperativs folge die Pflicht.³⁵

Das Wort „sind“ ist also im Sinne der Begründung einer Pflicht eindeutig? Betrachten wir diesen Ansatz aus dem Blickwinkel der VOB/B- und der Gesetzessystematik.

3. Systematische Überlegungen zum Wort „sind“

Neben den Wortlaut sind Allgemeine Geschäftsbedingungen unter systematischen Gesichtspunkten auszulegen. Im Fall der VOB/B kann dies unter mehreren Gesichtspunkten erfolgen. Da ist zunächst die Systematik der VOB/B selbst (a). Die VOB/B hat aber nicht den Anspruch, ein vollständiges Regelwerk für den Bauvertrag zu schaffen.³⁶ Sie will vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen ergänzen (insbesondere zur Herstellungsphase), teilweise modifizieren (vgl. § 13 VOB/B) und konkretisieren (bspw. § 1 Abs. 3 VOB/B – § 315 BGB; § 2 Abs. 5 VOB/B – § 157 BGB), um die abstrakten Normen des BGB für die alltäglichen Fragen am Bau nutzbar zu machen. Systematische Erwägungen können sich deshalb auch auf das Bauvertragsrecht (b) und das Vertragsrecht des BGB insgesamt (c) beziehen. Und schließlich ist der gesamte Bausektor ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor und werden viele Bauverträge von und zwischen Handelsgesellschaften und Kaufleuten (s. § 3 Abs. 1 AktG; § 13 Abs. 3 GmbHG; § 17 Abs. 2 GenG; § 105 Abs. 1, § 161 Abs. 2 HGB) geschlossen, so dass zusätzlich die Systematik des HGB hinzugezogen werden kann (d).

a) Systematik der VOB/B

§ 4 Abs. 3 VOB/B: Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung ..., so *hat* er sie dem Auftraggeber unverzüglich ... schriftlich mitzuteilen;

Wie § 3 Abs. 1 VOB/B verwendet diese Regelung mit dem Wort „*hat*“ ebenfalls den Imperativ. § 4 Abs. 3 VOB/B enthält aber nach ständiger Rechtsprechung und allgemeiner Auffassung keine Pflicht, die einklagbar ist und/oder zum Schadensersatzanspruch führt.³⁷ Die ordnungsgemäße Mitteilung ist vielmehr ein Enthauptungsstatbestand von der grundsätzlich bestehenden Mängelhaftung. Denn nach § 13 Abs. 3 VOB/B haftet der Auftragnehmer für einen Mangel grundsätzlich auch dann, wenn dieser auf die Leistungsbeschreibung zurückzuführen ist. Es handelt sich also trotz der Befehlsform um eine Obliegenheit. Aufgrund der Systematik der VOB/B kann deshalb vom Wortlaut „sind“ in § 3 Abs. 1 VOB/B nicht auf eine Pflicht geschlossen werden.

b) Systematik des Bauvertragsrechts

§ 650g Abs. 1 BGB: Verweigert der Besteller die Abnahme unter Angabe von Mängeln, *hat* er auf Verlangen des Unternehmers an der gemeinsamen Feststellung des Zustands des Werks mitzuwirken.



Trotz der in dieser Norm verwandte Befehlsform liegt eine Obliegenheit vor.³⁸ Die Mitwirkung muss sofort erfolgen und kann deshalb sinnvoll nicht eingeklagt werden. Die Rechtsfolgen fehlender Mitwirkung ergeben sich aus §§ 650g Abs. 2, 3 BGB.³⁹ Es liegt also ein eigenes Haftungssystem vor, das einen Rückgriff auf einen Schadensersatzanspruch ausschließt.

Entsprechendes gilt für § 648 Abs. 4 Satz 1 BGB: Nach der Kündigung kann jede Vertragspartei von der anderen *verlangen*, dass sie an einer gemeinsamen Feststellung des Leistungsstandes mitwirkt.

Das Wort „*verlangen*“ entspricht dem Wort „*fordern*“ in § 241 Abs. 1 BGB, was auf eine einklagbare Pflicht hindeuten könnte. Aber auch hier handelt es sich um eine Obliegenheit.⁴⁰ Eine Klage macht keinen Sinn und die Rechtsfolgen einer verweigerter Mitwirkung ergeben sich aus § 648a Abs. 4 Satz 2 BGB.

c) Systematik des BGB

Im Allgemeinen Teil des BGB sind Obliegenheiten bspw. in §§ 121, 149 BGB geregelt. Diese Normen enthalten ebenfalls die Befehlsform („muss“, „hat“). Die Rechtsfolgen liegen im Verlust des Anfechtungsrechts und im Zustandekommen eines ggf. nicht gewollten Vertrags. Es besteht aber weder eine Klagemöglichkeit noch ein Schadensersatzanspruch.

d) Systematik des HGB

Im kaufmännischen Rechtsverkehr ist die Untersuchungs- und Rügeobligenheit nach § 377 Abs. 1 HGB, die für den Handelskauf und über § 381 HGB auch für den Werklieferungsvertrag gilt, von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung. Auch hier wählt der Gesetzgeber den Imperativ („hat“) und meint damit keine Pflicht. Die Rechtsfolge einer unterlassenen Untersuchung und Rüge liegt deshalb nicht in einem Schadensersatzanspruch des Verkäufers, sondern im Verlust von Mängelrechten des Käufers (§ 377 Abs. 2 HGB).

3. Zwischenergebnis

Der Wortlaut von § 3 Abs. 1 VOB/B ist für die Beantwortung der Frage, ob mit dieser Vertragsklausel eine Pflicht des Auftraggebers begründet wird, nicht ergiebig. Allein die Befehlsform lässt, wie die Systematik der VOB/B, des Bauvertragsrechts, des BGB und des HGB zeigt, keinen Schluss auf eine Pflicht zu. Der Wortlaut schließt aber die Bejahung einer Pflicht auch nicht aus. Es muss also anhand der im Übrigen zur Verfügung stehenden Auslegungskriterien der Inhalt von § 3 Abs. 1 VOB/B festgestellt werden.

4. Systematik der VOB/B und des Werk- und Bauvertragsrechts des BGB



Und jetzt sind wir wieder bei der systematischen Auslegung. Diesmal aber nicht isoliert bezogen auf den Wortlaut im Sinne des Verständnisses des Wortes „sind“, sondern bezogen auf die Stellung von § 3 Abs. 1 VOB/B im Gesamtgefüge der VOB/B sowie des Werk- und Bauvertragsrechts des BGB. Diese Systematik ist unter zwei Aspekten von besonderer Bedeutung. Zum einen ist zu untersuchen, ob die VOB/B ein System für eine Sanktionierung von Verstößen gegen § 3 Abs. 1 VOB/B vorsieht. Nur wenn ein solches System besteht, kann es gerechtfertigt sein, eine Obliegenheit anzunehmen. Besteht ein solches System, ist dieses mit dem System des BGB zu vergleichen. Sollten die Systeme (nahezu) identisch sein, könnte daraus der – dann naheliegende – Schluss gezogen werden, dass auch die Mitwirkungshandlungen des § 3 Abs. 1 VOB/B als Obliegenheit anzusehen sind.

a) Enthält die VOB/B ein Sanktionssystem, wenn der Auftraggeber Ausführungspläne nicht vorlegt?

Nach der allgemeinen Begriffsbestimmung setzt eine Obliegenheit typischer Weise voraus, dass der Vertrag oder das Gesetz ein eigenes Sanktionssystem für die Nichtbeachtung der Obliegenheit vorsieht, das an die Stelle eines Schadensersatzanspruchs tritt (s. nur § 13 Abs. 3 VOB/B; § 650g Abs. 2, 3, § 648 Abs. 4 Satz 2 BGB; § 377 Abs. 2 HGB). Das Sanktionssystem der VOB/B im Fall nicht rechtzeitiger Vorlage von Ausführungsplänen wird nachfolgend dargestellt.

aa) Auswirkungen auf einen Schuldnerverzug des Auftragnehmers

Bauverträge enthalten im Regelfall verbindliche Ausführungsfristen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 VOB/B). Der Auftragnehmer hat danach die Pflicht, zu einer festgelegten Zeit fertiggestellt zu haben. Wird dieser Zeitpunkt versäumt, tritt grundsätzlich ohne Mahnung Verzug ein (§ 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB). Das führt zu den Rechtsfolgen der §§ 287, 288 BGB und begründet einen Anspruch auf Schadensersatz (§ 280 Abs. 1, 2 BGB).

Die im Vertrag festgesetzten Ausführungsfristen werden aber nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B verlängert, soweit eine Behinderung der Bauausführung durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers verursacht worden ist. Zu dem Risikobereich des die Planungsverantwortung tragenden Auftraggebers gehört nach § 3 Abs. 1 VOB/B die rechtzeitige Vorlage von Ausführungsplänen. Die Ausführungsfrist wird also nach § 6 Abs. 4 VOB/B verlängert, ohne dass nunmehr eine Frist nach dem Kalender bestimmt ist, so dass es für die Begründung eines Schuldnerverzugs des Auftragnehmers eine Mahnung nach Fälligkeit bedarf.

bb) Entschädigungsanspruch

Verzögert sich die Bauausführung, weil Ausführungspläne nicht rechtzeitig vorgelegt werden, steht dem Auftragnehmer ein Entschädigungsanspruch unter den Voraussetzungen von § 6 Abs. 6 Satz 2 VOB/B; § 642 BGB



zu. Das gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer den Vertrag unter den Voraussetzungen von § 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 VOB/B kündigt (§ 9 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 1 VOB/B).

cc) Kündigung

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Handlung und wird dadurch der Auftragnehmer außerstande gesetzt, die Leistung auszuführen, gewährt § 9 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B dem Auftragnehmer ein Kündigungsrecht. Diese schriftlich zu erklärende Kündigung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 VOB/B) setzt voraus, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag zu kündigen. Die Rechtsfolgen der Kündigung regelt § 9 Abs. 3 VOB/B. Danach sind die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 VOB/B).

dd) Schadensersatz

Nach § 6 Abs. 6 Satz 1 VOB/B besteht ein Schadensersatzanspruch zugunsten des Auftragnehmers, wenn der Auftraggeber die Behinderung der Bauausführung zu vertreten hat. Entsprechendes gilt nach § 9 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 VOB/B, wonach etwaige weitergehende (Schadensersatz-)Ansprüche (§ 280 Abs. 1 BGB) unberührt bleiben. Diese Ansprüche setzen eine Pflichtverletzung voraus, was sich unmittelbar aus § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB ergibt und für § 6 Abs. 6 Satz 1 VOB/B entsprechend gilt.⁴¹

ee) Ergebnis

Im Falle nicht rechtzeitiger Vorlage von Ausführungsplänen (§ 3 Abs. 1 VOB/B) enthält die VOB/B ein Sanktionssystem, das in mehrfacher Weise den Auftragnehmer zu Lasten des Auftraggebers schützt.

b) Wie verhalten sich § 3 Abs. 1 VOB/B und das System der VOB/B zu den Regelungen des BGB?

aa) § 3 Abs. 1 VOB/B und BGB

Weder das Werk- noch das Bauvertragsrecht des BGB enthält eine Regelung über die Vorlage von Ausführungsplänen. Für die Beantwortung der Frage, ob der Besteller dem Unternehmer Ausführungspläne zur Verfügung zu stellen hat, ist maßgebend, dass ohne die Mitwirkung des Bestellers die Herstellung des Werks nicht erfolgen kann. Ob dem Besteller eine erforderliche Mitwirkungshandlung in diesem Sinne obliegt, kann nur anhand des Vertrags ermittelt werden. Art und Umfang der dem Besteller obliegenden erforderlichen Mitwirkungshandlung



sind danach durch Auslegung der vertraglichen Vereinbarungen der Parteien gem. §§ 133, 157 BGB unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Art und Beschaffenheit des vom Unternehmer herzustellenden Werks und der vom Unternehmer übernommenen Leistungspflichten, zu bestimmen; daneben kann auch die Verkehrssitte von Bedeutung sein.⁴² Auf dieser Grundlage hat der Besteller, wenn dieser die Planungsverantwortung trägt, was im Bauvertrag nach der Verkehrssitte außerhalb von Generalübernehmerverträgen die Regel ist, Ausführungspläne zur Verfügung zu stellen.⁴³ Im BGB-Vertrag ergibt sich also keine andere Regelung als nach der die übliche Vertragsauslegung konkretisierenden Klausel von § 3 Abs. 1 VOB/B.

bb) Freie Kündigung

Ergeben sich Mitwirkungshandlungen im BGB-Vertrag aus einer Vertragsauslegung, handelt es sich – wie unter II. dargestellt – um Obliegenheiten. Diese Annahme beruht in entscheidender Weise auf dem Recht des Bestellers, sich nach Belieben vom Vertrag zu lösen (§ 648 Satz 1 BGB). Eine entsprechende Regelung enthält § 8 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B.

cc) Sanktionssysteme

Die Sanktionssysteme von VOB/B und BGB sind im Wesentlichen identisch:

Das (abstrakte) BGB enthält zwar hinsichtlich vereinbarter Ausführungsfristen keine Regelungen wie § 6 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 VOB/B. Die dort genannten Folgen einer im Risikobereich des Auftraggebers liegenden Behinderung, ergeben sich jedoch aus einer Vertragsauslegung nach §§ 133, 157 BGB unter Beachtung der Verkehrssitte. Die Auswirkungen auf die Voraussetzungen des Verzugs (§ 286 BGB) sind identisch.

Nach § 6 Abs. 6 Satz 2 VOB/B findet wie im BGB-Vertrag § 642 BGB Anwendung.

Das BGB regelt das Kündigungsrecht des Bestellers aufgrund einer unterlassenen Mitwirkungshandlung (§§ 643, 645 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BGB) im Kern identisch mit § 9 VOB/B.

Und weitergehende (Schadensersatz-)Ansprüche bestehen nach VOB/B wie nach BGB unter den Voraussetzungen von § 280 Abs. 1 BGB.

c) Ergebnis

Die VOB/B enthält ein Sanktionssystem, das mit dem des BGB im Wesentlichen identisch ist. Darüber hinaus ergibt sich die Notwendigkeit, dass der die Planungsverantwortung tragende Auftraggeber/Besteller Ausführungspläne rechtzeitig zur Verfügung stellt, sowohl nach der ausdrücklichen Regelung in § 3 Abs. 1 VOB/B als auch in Auslegung des BGB-Vertrags. Und sowohl nach der VOB/B als auch nach dem BGB steht dem Auftraggeber/Besteller das Recht zu, sich nach Belieben vom Vertrag zu lösen.

Ist aber das Gesamtsystem identisch, enthält § 3 Abs. 1 VOB/B keine Regelung, die über die grundsätzliche Wertung – Mitwirkungshandlungen sind (nur) Obliegenheiten – hinausgeht. Das Ergebnis der systematischen



Auslegung ist deshalb klar: § 3 Abs. 1 VOB/B enthält keine Klausel, die Mitwirkungshandlungen zu Pflichten erhebt.

5. Sinn und Zweck von § 3 Abs. 1 VOB/B

Gibt es im Rahmen objektiver Auslegung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anhaltspunkte dafür, dass § 3 Abs. 1 VOB/B nach seinem Sinn und Zweck eine Pflicht begründen will? Wie dargestellt gehört § 3 Abs. 1 VOB/B zu den Klauseln der VOB/B, die die abstrakten Normen des BGB konkretisieren, das Gesamtsystem des BGB aber nicht verändern wollen. Eine Zweckbestimmung, die auf Begründung einer Pflicht gerichtet ist, kann deshalb nicht festgestellt werden.

In der obergerichtlichen Rechtsprechung und Teilen der Literatur wird allerdings vertreten, dass das Interesse der Auftragnehmerseite an der Durchführung des Bauvorhabens, die für die Auslastung des Betriebs und der Beschäftigung der Mitarbeiter wesentlich sei, zu einer Pflicht des Auftraggebers führe, nach § 3 Abs. 1 VOB/B Ausführungspläne vorzulegen.⁴⁴ Das folge zudem aus der besonderen kooperationsorientierten Natur des VOB/B-Bauvertrags.⁴⁵ Das sind natürlich berechtigte Erwägungen. Diese treffen aber auf den BGB-Bauvertrag ebenso zu. Bei jedem Bauvertrag, unabhängig von der Einbeziehung der VOB/B, hat der Auftragnehmer/Unternehmer berechnete Interessen an der Durchführung des Vertrags. Aufgrund des freien Kündigungsrechts nach § 648 Satz 1 BGB, § 8 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B hat er aber grundsätzlich *keinen Anspruch auf Durchführung* des Vertrags, so dass es auch grundsätzlich *keine entsprechende Pflicht* des Auftraggebers gibt. Das Gesetz gibt, wie unter II. dargestellt, dem Interesse des Bestellers den Vorzug. Das ist im Gefüge der VOB/B nicht anders.

6. Ergebnis

§ 3 Abs. 1 VOB/B begründet keine Pflicht, sondern (nur) eine Obliegenheit des Auftraggebers zur Vorlage einer Ausführungsplanung. § 3 Abs. 1 VOB/B gibt vielmehr nur wieder, was auch im Rahmen eines BGB-Bauvertrags gilt.

Wird die Ausführungsplanung nicht rechtzeitig vorgelegt, bestehen daher keine Schadensersatzansprüche nach § 6 Abs. 6 Satz 1 VOB/B oder § 280 Abs. 1 BGB.

IV. Schlussbemerkung

Je nachdem, auf welcher Seite des Bauvorhabens man steht – viele Unternehmer, insbesondere Generalunternehmer, stehen auf beiden Seiten! – ist man mehr oder weniger zufrieden mit der Rechtslage. In



besonderer Weise problematisch sind die Fälle, in denen der Auftraggeber über längere Zeit nichts tut, aber auch nicht frei kündigen möchte. Für diese Situation gibt es Lösungsansätze bereits nach jetziger Rechtslage. Besser wäre es allerdings, der Gesetzgeber würde das Werkvertragsrecht insoweit modifizieren. Überlegungen dazu sowie zu einer Bemessung des Schadens im Rahmen von § 6 Abs. 6 Satz 1 VOB/B müssen Gegenstand eines weiteren Beitrags sein.

*	Richter am VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs, Honorarprofessor der juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum.
1	BGH, Urt. v. 19.09.2024 – VII ZR 10/24, BGHZ 241, 306 = BauR 2025, 102.
2	BGHZ 241, 306 Rdnr. 14 ff.



3	Der Gesetzgeber meinte in der letzten Legislaturperiode allein, innovatives, kostengünstigeres und deshalb die Mieten senkendes Bauen sei nur mit einer Veränderung des Werkvertragsrechts möglich. Zur Widerlegung dieses Ansatzes s. die Stellungnahme des BGH in BauR 2024, 1725 sowie Pamp, Editorial BauR 2024, Heft 12.
4	BGHZ 241, 306 Rdnr. 35.
5	BGHZ 224, 328 Rdnr. 42 ff.
6	BGHZ 241, 306 Rdnr. 29 f.
7	S. bereits Erwin Riezler, Der Werkvertrag, Habilitationsschrift 1900, S. 138 f.
8	Wieling, AcP 176 (1976), 334, 346; BGHZ 179, 55 Rdnr. 36; für Beispiele außerhalb des Bauvertragsrechts s. §§ 121, 149, 254, 293 BGB; §§ 377, 381 HGB.
9	Motive zum BGB, Bd. II, S. 502.
10	Dagegen ist die Anwendung im Bauträgervertrag ausgeschlossen (§ 650u Abs. 2 BGB), was auf der Rechtsnatur des Bauträgervertrags (§ 650u Abs. 1 Satz 1 BGB) beruht: BT-Drucks. 18/8486, S. 72.
11	Verträge müssen eingehalten werden – s. dazu Liebs, Lateinische Rechtsregeln.
12	Zu Einzelheiten Motive zum BGB, Bd. II, S. 502 f.
13	Motive zum BGB, Bd. II, S. 503.
14	Vgl. Protokolle zum BGB, Bd. II, S. 335 f.
15	Bd. II, S. 496 unten.
16	Vgl. dazu die Verknüpfung des freien Kündigungsrechts mit § 642 BGB in Motive, Bd. II, S. 496 Abs. 2, in umgekehrter Sicht: Der Besteller, der dem Entschädigungsanspruch entgegen will, kann frei kündigen. Und letzteres führt, kann man hinzufügen, im Fall eines echten Füllauftrags dazu, dass der Besteller nur für die bereits erbrachten Leistungen eine Vergütung schuldet. Ist noch nichts erbracht, entfällt ein Vergütungsanspruch.
17	Im Übrigen macht es rechtspraktisch keinen Sinn, Mitwirkungshandlungen bis zur Rechtskraft einer Entscheidung über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr einzuklagen.
18	BGHZ 241, 306 Rdnr. 32.
19	BT-Drucks. 18/8486, S. 24.
20	Anders noch der Abschlussbericht der Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts, 1992, S. 271.
21	RGZ 168, 321, 327.
22	BGHZ 11, 80 (83); BGHZ 50, 175 (178); BauR 1987, 86; BGHZ 95, 128 (131); BGHZ 143, 32 (38); 179, 55 Rdnr. 36; in der zuletzt genannten Entscheidung hat der BGH klargestellt, dass unabhängig von der in den Entscheidungen verwandten Begrifflichkeiten der Sache nach Mitwirkungshandlungen als Obliegenheiten zu qualifizieren sind.
23	BGHZ 241, 306 Rdnr. 32 ff.
24	S. dazu unten III.
25	Siehe nur: Beck OK/Voit, Stand: 01.12.2014, § 642 Rdnr. 6 m.w.N.; Staudinger/Leupertz/Popescu, 2024, § 642 Rdnr. 27 m.w.N.; Staudinger/Peters, 2019, § 642 Rdnr. 17 m.w.N.; MünchKomm.-Busche, BGB, 9. Aufl., § 642 Rdnr. 4 m.w.N.; Soergel/Buchwitz, 13. Aufl., § 642 Rdnr. 8; Kniffka/Jurgeleit/Retzlaff, 4. Aufl., § 642 Rdnr. 20 ff.; Stöckler, in: Messerschmidt/Voit, 4. Aufl., § 642 BGB Rdnr. 7; Beck OGK/Lasch, Stand: 01.04.2025, § 642 BGB Rdnr. 14 ff.; Jurgeleit, in: Kniffka/Koeble/Jurgeleit/Sacher, Kompendium des Baurechts, 6. Aufl., 7. Teil Rdnr. 36. A.A. RGRK-Glanzmann, 12. Aufl., § 631 Rdnr. 46 und § 642 Rdnr. 12; Kapellmann, NZBau 2011, 193 (196 f.). Offenlassend: Erman/Schwenker/Rodemann, 17. Aufl., § 642 Rdnr. 2; Sonntag, in: Langen/Berger/Dauner-Lieb, 2. Aufl., § 642 Rdnr. 12 ff.



26	Für eine Rechtspflicht: OLG Hamm, BauR 2011, 1214. Gegen eine Rechtspflicht: KG, NZBau 2019, 637 (646).
27	Für eine Rechtspflicht: Staudinger/Leupertz/Popescu, 2024, § 642 Rdnr. 28; Döring, in: Ingenstau/Korbion, 22. Aufl., § 3 VOB/B Rdnr. 6; Jousen, in: Ingenstau/Korbion, § 9 Abs. 1 VOB/B Rdnr. 10; Ganten/Jansen/Voit/Hartung, Beck'scher VOB/B-Kommentar, 4. Aufl., vor § 3 Rdnr. 35 f., § 3 Rdnr. 7; Kapellmann/Messerschmidt/Hawes, 9. Aufl., § 3 VOB/B Rdnr. 13 ff.; Leinemann/Schoofs, 8. Aufl., § 3 Rdnr. 26; Kapellmann NZBau 2018, 338; Keldungs, BauR 2024, 561 f. Gegen eine Rechtspflicht: Voit, in: Messerschmidt/Voit, 4. Aufl., § 3 Rdnr. 2; Merken, in: Messerschmidt/Voit, Syst Teil L Rdnr. 4; Staudinger/Peters, 2019, § 642 Rdnr. 41; MünchKomm.-Busche, BGB, 9. Aufl., § 642 Rdnr. 27 m.w.N.; Bolz/Jurgeleit/Karczewski, § 3 VOB/B Rdnr. 23; Hereth/Ludwig/Naschold, VOB Bd. II, 1954, B § 3.4; Jurgeleit, in: Kniffka/Koeble/Jurgeleit/Sacher, Kompendium des Baurechts, 6. Aufl., 7. Teil Rdnr. 82, Fn. 102.
28	Jousen, in: Ingenstau/Korbion, Fn. 27, unter Bezugnahme auf BGH, NJW 1984, 1676 (1677). An dieser Bezugnahme ist zutreffend, dass der BGH von einer „Pflicht“ zur Vorlage von Plänen gesprochen hat. Dabei handelt es sich aber der Sache nach um eine Obliegenheit, vgl. BGHZ 179, 55, Rdnr. 35.
29	S. Erstausgabe der VOB von Mai 1926 mit einem Vorwort von Oberregierungsrat Voss, Bauwelt Verlag/Beuth-Verlag GmbH.
30	Vgl. BGHZ 241, 306 Rdnr. 17; BGHZ 236, 96 Rdnr. 18; BGHZ 178, 1 Rdnr. 10.
31	BGHZ 241, 306 Rdnr. 17 m.w.N.
32	BGHZ 241, 306 Rdnr. 18.
33	BGHZ 223, 45 Rdnr. 18, 27.
34	Zu den für die „Ausführung nötigen Unterlagen“ gehören nach dem Wortlaut und allgemeinem Verständnis Ausführungspläne, soweit der Auftraggeber die Planungsverantwortung trägt. S. nur Bolz/Jurgeleit/Karczewski, § 3 VOB/B Rdnr. 29; Döring, in: Ingenstau/Korbion, 22. Aufl., § 3 Abs. 1 VOB/B Rdnr. 2.
35	Vgl. die Belegstellen wie Fn. 27 mit Ausnahme von Jousen, in: Ingenstau/Korbion. Auch das OLG Hamm, Fn. 26, stellt nicht auf den Wortlaut ab.
36	Bruno Eplinius, Der Bauvertrag, 1931, Vorwort; Hereth/Ludwig/Naschold, VOB, 1954, Einleitung zur VOB/B Rdnr. 5; Ingenstau/Korbion/Keldungs, 22. Aufl., Vorbemerkungen zu VOB/B Rdnr. 1.
37	S. im einzelnen Jurgeleit, in: Kniffka/Koeble/Jurgeleit/Sacher, Kompendium des Baurechts, 6. Aufl., 5. Teil Rdnr. 85 ff.
38	BT-Drucks. 18/8486, S. 59; Jurgeleit, in: Kniffka/Koeble/Jurgeleit/Sacher, Kompendium des Baurechts, 6. Aufl., 3. Teil Rdnr. 98.
39	S. dazu Jurgeleit, in: Kniffka/Koeble/Jurgeleit/Sacher, Kompendium des Baurechts, 6. Aufl., 3. Teil Rdnr. 105 ff.
40	BT-Drucks. 18/8486, S. 51; s. im einzelnen Jurgeleit, in: Kniffka/Koeble/Jurgeleit/Sacher, Kompendium des Baurechts, 6. Aufl., 8. Teil Rdnr. 6 ff.
41	BGHZ 241, 306 Rdnr. 29 f. mit Hinweisen auf die st. Rspr. des VII. Zivilsenats.
42	BGHZ 214, 340 Rdnr. 18.
43	Vgl. BGHZ 179, 55 Rdnr. 35.
44	OLG Hamm, BauR 2011, 1214; Döring, in: Ingenstau/Korbion, 22. Aufl., § 3 Rdnr. 6; Kapellmann/Messerschmidt/Havers, VOB, § 3 VOB/B Rdnr. 13.
45	Ganten/Jansen/Voit/Hartung, Beck'scher VOB-Kommentar, 4. Aufl., vor § 3 VOB/B Rdnr. 33.